



LBV | Postfach 1380 | 91157 Hilpoltstein

An das
Bayerische Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Landesgeschäftsstelle

Eisvogelweg 1
91161 Hilpoltstein
Telefon: 09174 / 47 75 0
Telefax: 09174 / 47 75 70 75
info@lbv.de | www.lbv.de

Helmut Beran

Geschäftsführer
Telefon: 09174 / 47 75 70 29
E-Mail: helmut.beran@lbv.de

13.11. 2019

Ihr Zeichen 62b -U8602-2019/5-75

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. (LBV) bedankt sich für die Anhörung zum Entwurf der Biotop-Verordnung. Der LBV nimmt dazu wie folgt Stellung:

Es ist richtig, nach den am 1.8.2019 in Kraft getretenen Neuerungen bei den geschützten Biotopen die unbestimmten Rechtsbegriffe „extensiv genutzt“ und „hochstämmig“ für Obstbaumwiesen und -weiden sowie den Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ genauer zu definieren.

Es besteht Einverständnis, arten- und strukturreiches Dauergrünland im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG als die Lebensraumtypen Nrn. 6440, 6510 und 6520 nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG zu definieren.

Die für die Definition der extensiv genutzten hochstämmigen Obstbaumwiesen- und weiden im Verordnungsentwurf enthaltenen Kriterien sind dagegen in ihrer Gesamtheit ungeeignet, extensiv genutzte hochstämmige Streuobstbestände im Sinne des Volksbegehren-Gesetzes zu klassifizieren. Vom LBV beauftragte Probekartierungen in drei charakteristischen Streuobstgebieten Unterfrankens, Mittelfrankens und Oberfrankens haben aufgezeigt, dass ein Großteil der bisher als Streuobstwiesen bezeichneten und kartierten Bestände den Kriterienkatalog des Verordnungsentwurfes nicht erfüllen und somit nicht unter Biotopschutz fallen würden.

Der LBV lehnt daher den vorliegenden Verordnungsentwurf für Streuobst ab.

Seite 1 von 4

A Alternative Erfüllung von Kriterien

Um dem von Staatsregierung und Landtag angenommenen Volksbegehren gerecht zu werden, muss der Zweck der Verordnung sein, die bisher als Streuobstwiesen bezeichneten Bestände unter gesetzlichen Biotopschutz zu stellen. Der Verordnungsentwurf enthält vier Kriterien. Die Messung der Baumabstände, die Ermittlung der Baumdichte, die Messung der Stammumfänge und die Messung des Kronenansatzes bei allen Bäumen ist äußerst zeitaufwändig. Im Abschnitt B dieser Stellungnahme zeigt der LBV auf, dass ein Großteil der bisher als Streuobst klassifizierten Bestände mindestens eines der vier Kriterien nicht erfüllen würde. Dies läuft dem angenommenen Volksbegehren vollkommen zuwider, der gesetzlich beschlossene Biotopschutz für Streuobstbestände wird durch die Verordnung im vorliegenden Entwurf unterlaufen.

Dieser hoffentlich nicht beabsichtigten Aushöhlung des Biotopschutzes kann entgegengewirkt werden, indem die Kriterien nicht allesamt erfüllt sein müssen, sondern es ausreichend ist, wenn zwei der vier Kriterien erfüllt sind. Wird das vom LBV zusätzlich vorgeschlagene ökologische Kriterium aufgenommen, ist es ausreichend, dass 3 der 5 Kriterien erfüllt sind, um einen Bestand als gesetzlich geschützte Obstbaumwiese bzw. -weide anzusprechen.

Diese Regelung, die dem Sinn des angenommenen Volksbegehrens vollkommen entspricht, reduziert auch den Kartierungsaufwand sowohl für beauftragte Planungsbüros als auch für Personal der Unteren Naturschutzbehörden und Flächenbesitzer sowie -bewirtschafter, die sich Gewissheit verschaffen wollen, ob eine bestimmte Fläche unter gesetzlichen Biotopschutz fällt oder nicht.

B Anmerkungen zu den im Verordnungsentwurf enthaltenen Kriterien

1. Obstbaumwiesen oder -weiden mit einer Dichte von nicht mehr als 100 Bäumen pro Hektar

Ein erheblicher Teil der bisher als Streuobstwiesen bezeichneten Flächen weist eine Dichte von mehr als 100 Bäumen pro Hektar auf. So sind die Abstände in von Zwetschgenbäumen dominierten Streuobstbeständen oft geringer als 10 Meter, die Dichte überschreitet entsprechend 100 Bäume pro Hektar. Bei gut gepflegten Beständen ergibt sich auch durch Nachpflanzungen eine höhere Dichte, solange die in den nächsten Jahren abgehenden Bäume noch vorhanden sind.

Forderung: Der maximale Dichtewert von 100 Bäumen pro Hektar darf kein Ausschlusskriterium sein (s. Abschnitt A).

2. Baumabstand von grundsätzlich nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m

Der grundsätzliche Baumabstand von nicht weniger als 10 m ist zu hoch angesetzt. In der Vergangenheit sind Streuobstbestände häufig mit geringeren Abständen gepflanzt worden, insbesondere Bestände mit hohem Zwetschgenanteil. Es gibt auch Streuobstbestände, die in der Reihe 8 m Abstand haben, aber zwischen den Reihen 12 m.

Forderung: Der grundsätzliche Mindestabstand 10 m ist durch den Abstand 8 m zu ersetzen.

3. die überwiegende Anzahl der Bäume weist einen Stammumfang von mindestens 50 cm in einer Höhe von 1 m über dem Boden auf

Der Begriff „überwiegend“ ist nicht eindeutig bestimmt. Der Begründung ist zu entnehmen, dass es sich um „mehr als 50%“ der Bäume handeln muss. Der Verordnungstext wird präziser, wenn diese Formulierung bereits im § 6 Absatz (1) anstelle des Begriffs „überwiegend“ verwendet wird. Das Kriterium „Stammumfang von mindestens 50 cm in einer Höhe von 1 m über dem Boden“ weicht von dem bisher in der Förderung des Kulturlandschaftsprogramms (Maßnahme B57) festgelegten Wert „Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe“ ab. Es gibt keinen sachlichen Grund, von diesem Wert abzuweichen.

Forderung: Die Referenz für den Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Boden wird auf min. 30 cm festgelegt.

4. mindestens 75 % des Bestandes haben ihren Kronenansatz in mindestens 180 cm Höhe über dem Boden

Die Mindesthöhe des Kronenansatzes von 1,80 m weicht von dem bisher bei der Biotopkartierung von Streuobstwiesen verwendeten Wert 1,60 m ab. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund. Auch bei der VNP-Förderung ist die Mindesthöhe des Kronenansatzes 1,60 m Höhe, bei der KULAP-Förderung lediglich 1,40 m Höhe. Die Heraufsetzung des Wertes auf 1,80 m Höhe mag geringfügig erscheinen, würde aber dazu führen, dass der Großteil der bisher als Streuobstwiesen klassifizierten Bestände nicht mehr als Streuobstbestand bzw. als nach der Verordnung geschütztes Biotop eingestuft würde.

Bis 1995 hatte die von Baumschulen verkauften Obstbaumhochstämme ihren Kronenansatz in 1,60 m Höhe. Dies führt naturgemäß dazu, dass der Großteil der heute älteren Obstbäume seinen Kronenansatz in rund 1,60 m Höhe hat. In keinem der über 20 vom LBV kartierten hochstämmigen extensiv genutzten Streuobstbestände hatten über 75% der Obstbäume ihren Kronenansatz in min. 1,80 m Höhe.

Die vom LBV beauftragten Kartierungen zeigten auf, dass insbesondere bei Kirschbäumen oft prachtvoll entwickelte Altbäume existieren, deren Kronenansatz sich in einer Höhe von 1,40 m oder darunter befindet.

Der Verordnungsentwurf gibt nicht Auskunft darüber, wie der Kronenansatz zu messen ist (z.B. an der Unterseite des untersten Astes).

Forderung: Der Wert 1,80 m muss in der Verordnung auf 1,60 m oder 1,40 m korrigiert werden und auf mindestens 50% des Bestandes reduziert werden.

C Zusätzliche ökologische Kriterien

Die im Verordnungsentwurf verwendeten Kriterien beziehen sich ausschließlich auf statistische Merkmale des Baumwuchses und der Baumdichte. Die naturschutzfachliche Wertigkeit eines Streuobstbestandes ergibt sich aber auch durch Strukturmerkmale wie das Vorhandensein von Höhlen oder Alt- und Totholzanteilen.

Forderung: Die Verordnung sollte ermöglichen, dass ein Streuobstbestand, unabhängig von Baumdichte und Kronenansatzwerten auf der Grundlage eines reichen Höhlenbestandes und Vorhandensein von Alt- und Totholz unter gesetzlichen Schutz gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Helmut Beran, Dipl.-Biol.
Geschäftsführer LBV